

Nationale Anti Doping Agentur . Heussallee 38 . 53113 Bonn

Herrn
Benedikt Karus
Käsenbachstr. 28/2
72076 Tübingen

Justitiariat
T+49 (0) 228 / 812 92 - 124
F +49 (0) 228 / 812 92 - 229
recht@nada.de
www.nada.de

Einschreiben mit Rückschein

Vorab per E-Mail an: benedikt.karus@yahoo.com

Bonn, 13.03.2015

Möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

Vorhandensein einer Verbotenen Substanz
Ihre Probe CodeNr. 142584

Sehr geehrter Herr Karus,

am 8. Februar 2015 wurde bei Ihnen in Diekirch in Luxembourg durch die Luxemburgische Anti-Doping Agentur (Agence Luxembourgeoise Antidopage/ALAD) aufgrund Ihrer Teilnahme an dem „Eurocross“ eine Dopingkontrolle innerhalb des Wettkampfes durchgeführt.

Die Analyse des Instituts Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln Ihrer Probe Nummer 142584 ergab, dass die Probe die verbotene Substanz Darbepoetin aufwies.

- Analytical Report S2015 00827-1 , Code Nr.: 142584

Darbepoetin zählt als Erythropoese-stimulierender Stoff zu der Substanzgruppe S2. (Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika) der aktuellen Verbotsliste der WADA und ist zu allen Zeiten (in und außerhalb von Wettkämpfen) verboten.

Gemäß Art. 1 des DLV Anti-Doping-Codes (DLV-ADC) i.V.m. Art. 2.1 NADA-Code (NADC) stellt „*das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten*“ einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen dar, der entsprechend zu sanktionieren ist.

Mit Unterzeichnung Ihres DLV-Startpassantrages (gültig seit 01.01.2007) unterwerfen Sie sich sämtlichen Statuten und Reglements des DLV, insbesondere dem Anti-Doping-Regelwerk des DLV sowie dem WADA-Code und NADA-Code inklusive seiner Standards in den jeweils gültigen Fassungen.

Mittels vertraglicher Vereinbarung über das Ergebnismanagement hat der DLV der NADA die Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens übertragen. Folglich ist die NADA in Ihrem Fall für das Ergebnismanagementverfahren verantwortlich. Für das Verfahren gilt der Anti-Doping Code des DLV (DLV-ADC) sowie der NADC.

Für den rechtmäßigen Gebrauch einer Verbotenen Substanz bedarf ein Athlet grundsätzlich einer **Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE)**. Athleten die keinem Testpool der NADA angehören, müssen gemäß Art. 4.15 des Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (SfMA) im Fall eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für nicht-spezifische Substanzen zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 4.13 SfMA rückwirkend eine TUE beantragen. Diese Ausnahmeregelung kann in dem vorliegenden Fall nicht mehr greifen, da entsprechend Angaben zu der Substanz auf dem Dopingkontrollformular vom 08.02.2015 fehlen.

Auch ist keine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder dem International Standard for Laboratories ersichtlich, welche das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat.

Damit liegt ein möglicher Verstoß gegen § 1 DLV-ADC i.V.m. Art. 2.1 NADC vor. In Ihrem Fall handelt es sich um einen (möglichen) Erstverstoß, der nach § 1 DLV-ADC i.V.m. Art. 10.2 NADC mit einer vierjährigen Sperre bestraft wird, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß § 1 DLV-ADC i.V.m. Art. 10.4 oder 10.5 NADC sind erfüllt.

Sie haben gemäß Art. 1 DLV-ADC i.V.m Art. 7.2.2.2 (c) NADC das Recht, unverzüglich, spätestens jedoch **innerhalb von sieben (7) Werktagen** nach Erhalt dieses Schreibens, durch entsprechende Mitteilung an die Geschäftsstelle der Nationalen Anti Doping Agentur, Heussallee 38 in 53113 Bonn, oder per Email an recht@nada-bonn.de die **Analyse der B-Probe** gemäß Art. 1 DLV-ADC i.V.m. Art. 8 NADC zu verlangen. Bitte benutzen Sie das dafür **vorgesehene Formular im Anhang**.

Sollten Sie sich für die Öffnung der B-Probe entscheiden, werden wir Ihnen nach Rücksprache mit dem zuständigen Institut für Biochemie Köln kurzfristig einen entsprechenden Termin (Tag, Zeit und Ort der Öffnung und der Analyse) mitteilen.

Sie und/oder ein durch schriftliche Vollmacht beauftragter Vertreter haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 1 DLV-ADC i.V.m Art. 8.2 NADC bei der Analyse der B-Probe zugegen zu sein, falls die Analyse der B-Probe beantragt wurde.

Soweit Sie innerhalb der benannten Frist nicht die Öffnung der B-Probe verlangen, wird dies gemäß Art. 1 DLV-ADC i.V.m Art. 7.2.2.2 (c) NADC als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet werden.

Des Weiteren haben Sie das Recht, das „Documentation Package“ zu der A- und B-Probe entsprechend dem International Standard für Laboratories anzufordern.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl für die Öffnung der B-Probe als auch für die Übermittlung des „Documentation Package“ Kosten entstehen können, die von Ihnen selbst zu tragen sind.

Sie erhalten hiermit die Möglichkeit, innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt dieses Schreibens zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der NADA Stellung zu nehmen.

Wir teilen Ihnen daher mit, dass Sie ab Erhalt dieses Schreibens gemäß Art. 1 DLV-ADC i.V.m Art. 7.8 NADC vorläufig suspendiert sind. Dies bedeutet, dass Sie von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten ausgeschlossen sind, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Art. 1 DLV-ADC i.V.m Art. 12 NADC durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

Sie haben das Recht, gemäß Art. 1 DLV-ADC i.V.m Art. 13.2 NADC gegen diese Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lars Mortsiefer
Ressortleiter Recht | Recht
Vorstandsmitglied

Anlagen

WADA akkreditiertes Labor
Akkreditierung nach ISO/IEC 17025:2005
D-PL-13340-01-00

Deutsche Sporthochschule Köln
Institut für Biochemie

Leiter: Prof. Dr. W. Schänzer
Am Sportpark Müngersdorf 6
50933 Köln
Tel: +49.(0)221 4982 6920
Fax.: +49.(0)221 4973236
E-Mail: w.schaenzer@biochem.dshs-koeln.de

Prof. Dr. W. Schänzer * Am Sportpark Müngersdorf 6 * 50933 Köln

Agence Luxembourgeoise Antidopage (ALAD)

CONFIDENTIAL

Dr. Anik Sax
66, rue de Trèves
L-2630 Luxembourg
Luxembourg

Cologne, 09.03.2015

Analytical Report S2015 00827-1

A-Sample code:	142584
Laboratory code	1550
Collection site	Diekirch, LUX
Collection date	08.02.2015
Collection authority	Agence Luxembourgeoise Antidopage (ALAD)
Date of receipt	10.02.2015
TMC	003-2015
Sex	M
Sport	Athletics
Discipline	Athletics
Matrix	Urine
Seals / integrity	Intact
Type of test	In competition
Special analysis	EPO

The sample has been analysed according to the 2015 Prohibited List of the World Anti-Doping-Agency (WADA). Analyses are based on accredited mass spectrometric and/or immunological methods.

Analytical Report S2015 00827-1 from 09.03.2015

Adverse analytical finding

Substance:
darbepoetin (dEPO)
(S2. Peptide Hormones, Growth Factors and Related Substances)

SOP:
Detection of various erythropoiesis stimulating agents (ESAs) in human urine and blood by SDS- and SAR-PAGE respectively and immunoblotting.



Prof. Dr. W. Schänzer
(Head of Institute)

The results contained herein refer to the items tested.

All above mentioned samples (A+B) will be retained frozen up to 3 months after date of analytical report and will be destroyed afterwards without any further notice (WADA ISL, 5.2.2.6). If you are interested in a long-term-storage (with costs) please contact us in writing within 4 weeks (exemptions see WADA ISL, 5.2.2.8).

Results reported: WADA-AMA via ADAMS

Copy: IAAF

Möglicher Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen 515/15
Zugangsbestätigung und Antrag auf Öffnung und Analyse der B-Probe

Bitte per Fax oder Email zurück an:

Nationale Anti Doping Agentur (NADA), Herrn Dr. Lars Mortsiefer, Heussallee 38, 53113 Bonn
Fax: +49 228 81292-229 oder Email: recht@nada.de

Hiermit bestätige ich, Ihr Schreiben vom 13.03.2015, in dem ich über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen auf Grund eines positiven Analyseergebnisses (**dEPO**) in meiner Probe **142584** informiert wurde, erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis erlangt zu haben.

- Ich beantrage die Öffnung und Analyse der B-Probe.
Im Fall der Öffnung und Analyse der B-Probe wird mir von der NADA rechtzeitig der Ort, Datum und Uhrzeit mitgeteilt werden. Mir ist bewusst, dass hierbei zusätzliche Kosten anfallen, die von mir zu tragen sind, sofern das Ergebnis der B-Probe die A-Probe bestätigt.
- Ich möchte persönlich bei der Öffnung und Analyse der B-Probe zugegen sein.
- An meiner statt wird mich Herr / Frau bei der Öffnung und Analyse vertreten.
- Zur Öffnung und Analyse der B-Probe möchte ich zusätzlich folgende Person mitbringen:
Herr/Frau
- Ich beantrage die Übersendung des „Documentation Package“ der A-Probe
Mir ist bewusst, dass hierbei zusätzliche Kosten entstehen, die von mir zu tragen sind.
- Ich beantrage gemäß einen Übersetzer zur Analyse der B-Probe mitbringen zu dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass im Falle des Verzichts auf die Öffnung der B-Probe weder der DLV noch die NADA verpflichtet ist, die Analyse der B-Probe durchzuführen. Der Verzicht auf die Analyse der B-Probe darf gemäß Art. 1 DLV-ADC i.V.m. Art. 8.1.2 NADC nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet werden, stellt jedoch die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Art. 1 DLV-ADC i.V.m. Art. 8.1.3 NADC schriftlich zu verlangen.

Die Analyse der B-Probe muss innerhalb von **7 Werktagen** nach Erhalt der Mitteilung schriftlich beantragt werden. Die ausgefüllte und unterschriebene Rücksendung dieses Formularvordruckes ist dabei ausreichend.

Ort und Datum, _____ Unterschrift _____